

Corona-Prävention im Betrieb nach Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Handlungshilfe für die betriebliche Praxis

Das BMAS hat entschieden, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung angesichts des erfreulichen und beständigen Abklingens der Infektionszahlen nicht noch einmal über den 25. Mai 2022 hinaus zu verlängern. Die vorliegende Handlungshilfe bietet einen kurzen Überblick über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und kann als Argumentationsgrundlage für eventuelle Gespräche auf Betriebsebene dienen.

1 Rechtslage ab 26. Mai 2022

Mit Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 25. Mai 2022 müssen die Unternehmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung keine pandemiespezifischen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Eine Ansteckung im Betrieb mit dem Corona-Virus kann damit auch nicht mehr als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Hinweis

Auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt nur bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Dennoch soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel weiterhin im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) überarbeitet werden, um – sofern es das Infektionsgeschehen zukünftig erforderlich machen sollte – auf eine überarbeitete Fassung zurückgreifen zu können.

2 Betriebliches Hygienekonzept ab 26. Mai 2022

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht gemäß § 618 BGB verpflichtet, die Beschäftigten vor Gefahr für Leib und Leben bei der Arbeit zu schützen. Mit Außerkrafttreten der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zur Corona-Prävention im Betrieb kann die Festlegung eines Hygienekonzepts Bestandteil der betrieblichen Pandemieplanung sein. Maßnahmen, die die persönliche Freiheit der Mitarbeiter beschränken (z. B. Maskenpflicht), werden zukünftig einen erhöhten Begründungsaufwand erfordern. Die fortgeltende pandemische Gefahr durch das SARS-CoV-2-Virus wird aus



rechtlicher Sicht dann nur noch eingeschränkt geeignet sein, ein im Verhältnis zu den durchschnittlichen Krankheitsverläufen besonders erhöhtes Hygieneschutzniveau zu rechtfertigen. Die dafür erforderliche öffentlich-rechtliche Ermessensleitung fällt mit Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel weg.

3 Fazit

Ein Hygienekonzept bzw. Schutzmaßnahmen zur Infektionsprävention können in reduziertem Umfang weiter im Wege der betrieblichen Pandemieplanung festgelegt werden.

Unser Leitfaden „[Pandemie – Souveränes Krisenmanagement durch gute Vorbereitung](#)“ unterstützt Sie dabei, ein passendes und praxisorientiertes Risikomanagement für Ihr Unternehmen zu erarbeiten.

Ansprechpartner

Sebastian Etzel

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-120
sebastian.etzel@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

Andreas Kreutzer

Leiter Arbeitssicherheit

Telefon 089-551 78-516
andreas.kreutzer@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de